

Der Straftatbestand der Rechtsbeugung: Ein normativer Antagonismus zum Verfassungsprinzip der richterlichen Unabhängigkeit*

Ausgangspunkt einer solchen These kann ausschließlich die richterliche Unabhängigkeit selbst sein, welche als eines der tragenden Verfassungsprinzipien zum Schutz einer rechtsstaatlichen Rechtspflege konstitutiv ist. Vor diesem Hintergrund kann es zunächst einmal verwundern, dass der eben mit dieser notwendigen Unabhängigkeit ausgestattete Richter gleichzeitig mit einem eigens konzipierten Tatbestand – dem § 339 StGB – versehen ist, dessen Schutzgut unumstritten ebenfalls die innerstaatliche Rechtspflege ist.

In zwei gänzlich auseinanderfallende Denkrichtungen scheint eine Auflösung möglich: Zum einen könnte § 339 StGB als Ausdruck der Sicherung der Bindung an Recht und Gesetz des Art. 20 Abs. 3 GG verstanden werden und zugleich durch die Sperrwirkung gegenüber den anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuches Schutz für den unabhängigen Richter gewährleisten. In diesem Sinne könnte der Straftatbestand der Rechtsbeugung Korrelat zur richterlichen Unabhängigkeit sein. Andererseits drängt sich die Gefahr auf, dass § 339 StGB die richterliche Unabhängigkeit in unzulässiger Weise verkürzt.

Nur wenn die Norm in einem Sinne wie eingangs dargestellt wirkt, könnte deren Existenzberechtigung belegt werden. Der Wert des Verfassungsprinzips der richterlichen Unabhängigkeit rechtfertigt zur Beantwortung dieser Frage einen Blick auf verschiedene Zusammenhänge, in welchen der Tatbestand der Rechtsbeugung von Relevanz ist.

Gründet die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit bereits in der nicht vorhandenen Strafrechtsdogmatik zu § 339 StGB?

Der Blick muss sich unmittelbar an die Ausgangsthese anknüpfend auf einen für die Beurteilung des Tatbestandes maßgeblichen Bereich richten: Der Richter als Täter des Strafgesetzbuches unterliegt einem Entscheidungszwang.¹ Auch bei Zweifeln des Richters an seiner Entscheidung steht ihm der Ausweg ins „rechtstreue Nichthandeln“ nicht frei. Dies führt zu einer Sonderkonstellation, welche der üblichen Strafrechtsdogmatik widerspricht.² Für den Richter wird gerade diejenige Handlung, welche von ihm gefordert wird, auch Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit. Tathandlung des § 339 StGB und

* Der Beitrag basiert auf der Monographie der Verfasserin „Die Existenzberechtigung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung – Korrelat oder Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit“, Frankfurter Kriminalwissenschaftliche Studien, Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main 2009.

1 Hierzu: *Huber*, v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, 5. Auflage, Art. 19 Abs. 4, Rn. 352; *Müller*, NJW 1980, S. 2393; *Marx*, JZ 1970, S. 249.

2 Hierzu: *Müller*, NJW 1980, S. 2393.

Amtshandlung des Richters sind also kongruent und unterscheiden sich nur der Modalität nach.

Sich der Dogmatik des Straftatbestandes der Rechtsbeugung weiter zuwendend, werden in vielschichtiger Hinsicht Bedenken sichtbar, ob eine eindeutige Grenzziehung zwischen Strafbarkeit und rechtmäßiger Amtsausübung denkbar ist.

Ein in der Rechtswissenschaft viel beachtetes Problem ist der Begriff des „Rechts“ in § 339 StGB.³ Vom reinen Begriff ausgehend ist dieses objektive Tatbestandsmerkmal sehr weit und könnte auch übergesetzliche, naturrechtliche Gerechtigkeitsmaßstäbe umfassen. Dann könnte der Richter strafbewehrt an die Beachtung der Gerechtigkeit in solch einem höheren Sinne gebunden werden.⁴ Eine derartige Sichtweise erscheint jedoch vor dem Hintergrund einer wünschenswerten Bestimmtheit des objektiven Tatbestandes als schrankenlos und auch nicht mit dem Schutzgut der innerstaatlichen Rechtspflege korrespondierend zu sein: Im Sinne von Gewaltenteilung und Rechtssicherheit soll der Richter sanktionsbewehrt an das Parlamentsgesetz gebunden werden.⁵ Eine solche Funktion ist indes ausschließlich mit einem positivistischen Rechtsverständnis denkbar. „Recht“ im Sinne des Tatbestandes kann daher ausschließlich das vom Gesetzgeber in einem formellen Verfahren zustande gekommene Gesetz sein.⁶

Dass dies jedoch zur Schaffung der gewünschten Eindeutigkeit des Tatbestandes ausreicht, vermag nicht zu überzeugen. Die zur Beschreibung der Tathandlung entwickelten Rechtsbeugungstheorien⁷ vermögen dies ebenfalls nicht zu leisten. Diese sind nicht geeignet, die Vielfältigkeit der richterlichen Entscheidung zu erfassen und gleichzeitig das richterlich Zulässige eindeutig zu begrenzen. Das mag im Bereich des klassischen Kernstrafrechts partiell anders zu beurteilen sein, soweit der Wortlaut einer vom Richter anzuwendenden Norm durch deren Wortlaut eine klare Grenzziehung ermöglicht und damit der Rechtsbruch objektiv feststellbar ist. Zunehmend in der Gegenwart ist eine solche Eigenschaft von Rechtsnormen eine vereinzelte Erscheinung, so dass ein Verweis hierauf keinen Gewinn verspricht.

Diese Tatbestandsweite allein im subjektiven Bereich korrigieren zu wollen, kann nicht dazu beitragen den Richter vor ungewollter Kriminalisierung zu schützen. Dies bereits deshalb, da objektiv-tatbestandlich jederzeit der Vorwurf der Rechtsbeugung denkbar ist. Daneben erscheint eine restriktive Handhabung des Vorsatzes – beschränkt auf den *dolus directus* – nur *contra legem* denkbar. Eine solche tatbestandseinschränkende Auslegung wie sie vom Bundesgerichtshof „als Teilstück zur Sicherung der Richterlichen Unabhängigkeit“⁸ vorgenommen wird, wird freilich immer den bitteren Beigeschmack der Bevorteilung des eigenen Berufsstandes haben und ist im Sinne der einheitlichen Anwendung des Strafgesetzbuches (§ 15 StGB) alles andere als wertvoll.

3 Ausführlich hierzu auch: *Uebele*, MüKo-StGB, § 339, Rn. 9; *Seebode*, Das Verbrechen der Rechtsbeugung, S. 27 ff.; *Spendel*, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, S. 22 f.

4 So: *Seebode*, Das Verbrechen der Rechtsbeugung, S. 46.

5 *Evers*, DRiZ 1955, S.188; *Schlösser*, NJW 1960, S. 945.

6 S. Fn. 4.

7 *Seebode*, Das Verbrechen der Rechtsbeugung, S. 12 ff.; *Scholderer*, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, S. 277 ff.; *Schmidt-Speicher*, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, S. 5 ff.

8 BGHSt 10, 294.

Diese ausgewählten Kernprobleme verdeutlichen, dass der Rechtsbeugungstatbestand ein Delikt ohne bestimmbare Tathandlung ist, welche eine klare Grenzziehung zwischen zulässigem Handeln des Richters und der Tathandlung der Rechtsbeugung noch nicht einmal erahnen lässt. Durch die unbegrenzte Tathandlung verringert sich umgekehrt proportional gleichzeitig die dem Tatbestand zugesprochene Schutzwirkung für den Richter.

Der Tatbestand selbst zeigt damit in drastischer Art und Weise auf, dass die Gefährdung richterlicher Unabhängigkeit bereits im Tatbestand selbst verborgen ist. Beantwortet werden soll an dieser Stelle indes noch nicht die Frage nach der generellen Existenzberechtigung einer solchen Richterstrafbarkeit!

Legitimieren die Erfahrungen mit dem Straftatbestand der Rechtsbeugung in der Vergangenheit die Existenz einer solchen Strafnorm?

Die Idee nationalen Strafrechts ist stets darauf ausgerichtet, abweichendes Verhalten innerhalb eines Rechtssystems zu sanktionieren. Soll nationales, rechtsstaatliches Strafrecht nunmehr das Unrecht eines ganzen Unrechtssystems erfassen, wird unmittelbar die erste Schwierigkeit sichtbar: Nationales Strafrecht ist seiner Errichtung nach nicht geeignet Systemvergangenheit aufzuarbeiten. Vor dem Hintergrund dieser Klippe grundsätzlicher Natur werden sämtliche bereits aufgezeigte Defizite des Tatbestandes verstärkt.

Plastisch wird diese Ungeeignetheit bei Betrachtung der Zahl der Verurteilungen nach der NS- und nach der DDR-Zeit: Nach 1945 wurde nicht ein Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt, nach 1990 wurden ca. 75.000 Verfahren gegen Richter eingeleitet, von denen ca. 70 % auf dem Tatbestand der Rechtsbeugung basierten. Dies verdeutlicht in aller Klarheit, dass die Zahl der Verurteilungen nicht im Verhältnis zur Schwere der begangenen Verbrechen steht⁹ und dass ein Tatbestand wie der des § 339 StGB eine Kontinuität der Strafverfolgung nicht gewährleisten kann, sondern vielmehr ob seiner Unklarheiten vollständig abhängig vom politischen Strafverfolgungswillen ist.¹⁰

Die Sinnhaftigkeit eines Tatbestandes welcher aufgrund seiner Merkmale nicht geeignet ist, gerade vom politischen Willen unabhängig zu machen, entleert sich selbst seiner Daseinsberechtigung. Dies gilt ebenso für eine Norm, welche zur Aufarbeitung staatlichen Unrechts (die zumindest nach 1990 auch viel gelobt wurde) in der Vergangenheit entgegen rechtsstaatlicher Grundprinzipien (Rückwirkungsverbot, Schuldprinzip)¹¹ angewendet wurde.

Die Notwendigkeit einer Bestrafung von Systemvergangenheit kann nur über den Weg des Völkerstrafrechts zu suchen sein und nicht die Erhaltung der Strafnorm des § 339 StGB rechtfertigen.

9 Roggemann, NJ 1997, S. 230.

10 Wolff, DRiZ 1996, S. 90; Hillenkamp, JZ 1996, S. 179.

11 Statt vieler: Arnold, Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit, S. 119; Schreiber, ZStW 1995, S. 160.

Empirischer Beleg für die Existenznotwendigkeit des § 339 StGB?

Ob aus der zahlenmäßigen Häufigkeit der Verurteilungen wegen Rechtsbeugung auf die Notwendigkeit einer solchen Strafnorm bzw. auf deren tatsächliche Gefahr der Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit geschlossen werden kann, verdient einer näheren Betrachtung. Mit erstaunlichem Ergebnis: Seit Ende der Verurteilungen der DDR-Richter liegt die Anzahl der Verurteilungen im unteren einstelligen Zahlenbereich!

Aus dieser geringen Anzahl an Verurteilungen den Schluss zu ziehen, dass bereits aufgrund der Quantität eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ausgeschlossen ist, scheint jedoch keinesfalls den Stellenwert der richterlichen Unabhängigkeit zu achten. Insbesondere durch die (nicht erfasste!) Möglichkeit der – aufgrund der Tatbestandslosigkeit vollständig willkürlichen – Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft besteht die Gefahr besorgniserregender Einflussnahme auf Richter.

Der Blick würde ebenfalls verstellt, sähe man in der geringen Anzahl von Verurteilungen wegen Rechtsbeugung einen Nachweis des Wohlverhaltens von Richtern. Vielmehr sind diese Zahlen Ausdruck der Ungeeignetheit des Tatbestandes, welcher es auch dem geschulten Rechtsanwender nahezu unmöglich macht, zu beurteilen, wann strafbare Rechtsbeugung gegeben ist.

Weiterhin sind diese Zahlen Basis für diejenigen Kritiker, welche die Unfähigkeit des Richterstandes, über den eigenen Berufsstand zu urteilen, anprangern und die Schrankenlosigkeit der Richtermacht als Gefahr für den Rechtsstaat bewerten. Dies kann nicht zu einer Stärkung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt beitragen.

Ermöglicht Europa eine neue Perspektive?

Der Blick auf ausgewählte europäische Gesetzbücher¹² lässt den Betrachter wiederum erstaunt aufhorchen: Keines dieser Strafgesetzbücher weist einen mit § 339 StGB vergleichbaren Tatbestand auf.¹³ Soweit nicht der Schluss nahe liegt, dass deutsche Richter im europäischen Vergleich schlechter arbeiten und stärker geneigt sind, ihre Macht zu missbrauchen, so steht die Sinnhaftigkeit des Rechtsbeugungstatbestandes danach in aller Deutlichkeit in Frage.

Eine dahingehende Beurteilung, dass in den anderen Mitgliedsstaaten aufgrund des Fehlens einer solchen Sanktionsnorm die Rechtsprechungsqualität schlechter ist, bzw. dass der § 339 StGB gerade als Mittel zur Qualitätssicherung geeignet ist, scheint keinerlei Anhaltspunkte zu finden. Vielmehr erscheint das Festhalten an einer solchen Norm auf die ausgeprägte Skepsis zurück zu führen zu sein, die in Deutschland der Justiz aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit entgegengebracht wird.

Strafbarkeitslücken schließend könnte im Rahmen einer wünschenswerten europäischen Angleichung der Strafgesetzbücher alternativ zu § 339 StGB ein offen ausgestalteter Amtsmissbrauchstatbestand eingeführt werden.

12 Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Polen, Österreich.

13 Art. 446, 447 des spanischen Strafgesetzbuches.

Kollision mit ausgewählten Prinzipien des Verfassungsrechts als Beweis des Antagonismus?

Die letztendlich maßgebliche Frage ist diejenige nach der Vereinbarkeit der Norm mit tragenden Grundprinzipien der Verfassung. Insbesondere die Vorschriften des Art. 97, 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG sind im Spannungsfeld mit der richterlichen Unabhängigkeit gewichtig.

Eine Kollision mit der über Art. 97 GG gesicherten inneren Unabhängigkeit des Richters ist zu konstatieren. Die innere Unabhängigkeit kann umschrieben werden mit dem Kernbereich der richterlichen Freiheit, die sich ausschließlich an Recht und Gesetz und somit an höherwertigen Gerechtigkeitsgrundsätzen zu orientieren hat.¹⁴ Die Unbestimmtheit des Tatbestandes führt jedoch dazu, dass dem Richter die diesbezügliche Orientierung am Gesetz genommen wird. Zu keiner Zeit ist es möglich, anhand dieses Tatbestandes die Gewissheit zu haben, wo die Grenze zur Strafbarkeit überschritten wird. Daneben fordert die gewichtige Verbrechensfolge der Norm ihren Tribut: Der drohende Amtsverlust bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens ist durchaus geeignet, den Richter in seiner Entscheidung unfrei zu machen.

Das weit bedrohlichere Szenario ist jedoch dasjenige, dass § 339 StGB ob seiner Unklarheiten geeignet ist, als Machtinstrument der Exekutive missbraucht zu werden. An einigen Beispielen der jüngeren Vergangenheit¹⁵ wird deutlich, dass das Motiv der Staatsanwaltschaft zur Einleitung von Verfahren mehr oder weniger beliebig ist. Zwei Dinge sind auffällig: Zum einen ist zu fragen, ob es bei den Anklagen der Staatsanwaltschaft tatsächlich um Zwecke ging, welche sich innerhalb des geschützten Rechtsgutes des § 339 StGB befanden, zum anderen, ob die Voraussetzungen zur Anklageerhebung vorlagen oder ob nicht vielmehr das Vorliegen einer Rechtsbeugung abwegig war. In keinem der vorliegenden Fälle können die Voraussetzungen notwendiger Strafverfolgung erkannt werden. Das richterliche Handeln hielt sich jeweils innerhalb der Grenzen des „Üblichen“. Insbesondere in Fällen wie dem Ersteren, soweit es um die Geschwindigkeit von Verfahren geht – ein Bereich, welcher ausdrücklich der Unabhängigkeit unterliegt –, besteht eine immense Gefahr für den Rechtsstaat. Die Justiz sieht sich seit einiger Zeit einem Modernisierungsprozess ausgesetzt, der auf die Ökonomisierung des Staates und damit auf die quantitative Leistungssteigerung des Richters abzielt.¹⁶ Wenn die Staatsanwaltschaft nunmehr durch die Strafverfolgung von Richtern ein weiteres Druckmittel an die Hand bekommt, um „schnelleres und effektiveres“ Arbeiten zu erzwingen, so wird dies zu qualitativ schlechterem Rechtsschutz und damit zu einem Verlust an Gerechtigkeit führen. Auswirkungen auf die Arbeitsqualität von Richtern durch den Tatbestand sind zu befürchten. Insbesondere durch die immense Arbeitsbelastung der Richter und die zunehmenden Ressourceneinsparungen in der Justiz verstärkt sich die Gefahr, dass dem Richter die Verfahrensdauer aus Effizienzgesichtspunkten zum Vorwurf gemacht wird.

14 Albrecht, Kriminologie, 3. Auflage, S. 240; Schmidt-Speicher, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, S. 89; Schier, Richteramt und Grundgesetz, S. 259, der den Begriff der „Urteilschelte“ benutzt.

15 LG Mannheim, DRiZ 2004, S. 261; OLG Karlsruhe, NJW 2004, S. 1469; BGH Urteil vom 4. 9. 2001, StV 2002, S. 303 ff.; BGHSt 38, S. 125 ff.

16 Schütz, BJ 2005, S. 72.

In der Folge muss Gerechtigkeit der Schnelligkeit weichen. Ein solcher Meilenstein zur Auflösung des Rechtsstaates kann kein Ziel des § 339 StGB und seines Schutzgutes der innerstaatlichen Rechtspflege sein. Die Verstärkung einer solchen Gefahr durch eine Strafnorm, deren Anwendung im Ermessen der Exekutive steht, widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung.

Daneben vermag auch die Bindung des Richters an Recht und Gesetz des Art. 20 Abs. 3 GG den § 339 StGB nicht zu legitimieren. Dies könnte nur dann gegeben sein, wenn der Straftatbestand geeignet wäre, die verfassungsrechtliche Bindung zu stärken.

Bedenken, dieses Verfassungsprinzip über eine Strafnorm zu sichern, werden in aller Deutlichkeit sichtbar: Die klassischen Strafzwecke taugen nicht, den Richter als Staatsenteil und noch dazu mit Entscheidungszwang ausgestattet zu strafen. Dies gründet bereits darauf, dass ihm der Ausweg ins rechtstreue Nichthandeln verwehrt ist. Eine solche Bindung würde ferner voraussetzen, dass eine klare Demarkationslinie der Strafbarkeit gezogen werden könnte. Die klassischen Rechtsfindungsmethoden sind jedoch im Zuge von Informalisierung, Entpositivierung¹⁷ und Verwissenschaftlichung des Rechts mit der Aufgabe – eine klare Grenze zwischen Rechtsfindung und unzulässiger Rechtschöpfung zu ziehen – überfordert. Das Fehlen einer solchen Trennschärfe widerlegt jedoch die Existenzberechtigung des § 339 StGB.

Konsequenzen für die Strafbarkeit der Rechtsbeugung?

Bei Betrachtung des § 339 StGB in seinen verschiedenartigen Facetten wird deutlich, dass er in keinem der betrachteten Teilbereiche von seiner Notwendigkeit zu überzeugen vermag. Dies hängt maßgeblich mit der vollständigen dogmatischen Ungeeignetheit der Norm und der Unmöglichkeit einer einzig objektiv-richtigen richterlichen Entscheidung zusammen. Die eingangs dargestellte mögliche Denkrichtung, dass der Straftatbestand der Rechtsbeugung geeignet sein könnte, die Bindung des Richters an Recht und Gesetz zu sichern und damit im Einklang zur richterlichen Unabhängigkeit steht, hat sich nicht bestätigt. Dies führt jedoch dazu, dass eine Gefährdung des Verfassungsprinzips der richterlichen Unabhängigkeit als Ergebnis festgehalten werden muss.

Eingeschränkt werden könnte diese Gefährdung sicherlich dadurch, dass wesentliche Reparaturarbeiten an der Norm vorgenommen werden. Durch eine Beschränkung des objektiven Tatbestandes auf von der Legislative gesetzte Rechtsnormen, die eindeutige Forderung eines objektiven Rechtsbruches sowie die Verkürzung des subjektiven Tatbestandes auf den direkten Vorsatz, würde marginale Abhilfe schaffen. Dass dies jedoch vor dem Hintergrund des Stellenwertes der Unabhängigkeit – nicht als Privileg des Richters, sondern als Grundstein einer rechtsstaatlichen Rechtspflege¹⁸ – zufriedenstellt, darf bezweifelt werden. Dies hängt gerade mit der grundsätzlichen Ungeeignetheit einer Strafnorm zur Sanktionierung richterlicher Fehlentscheidungen zusammen.

Solcherlei vergebliche Reparaturarbeiten wurden an der Norm zum einen bereits erfolglos vorgenommen,¹⁹ zum anderen erscheinen sie auch nicht erforderlich, da die „Schrankenlosigkeit der Richtermacht“ über die bestehenden Rechtskonstruktionen

17 Albrecht, *Kriminologie*, 3. Auflage, 2005, S. 258.

18 Schmidt-Speicher, *Hauptprobleme der Rechtsbeugung*, S. 88.

19 Bemmann/Seebode/Spendel, *ZRP* 1997, S. 307ff.

(Dienstaufsicht, Disziplinarrecht, Instanzenzug, Kollegialgerichte, Verfassungsbeschwerde, Richteranklage und die sonstigen Amtsdelikte) ohnehin ausreichend reguliert wird. Daneben werden über diese Instrumentarien Individualinteressen – auch wenn diese nicht im Fokus des Schutzgutes des Rechtsbeugungstatbestandes stehen – in hinreichendem Maße berücksichtigt.

Wünschenswert wären daher zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und zur Respektanz des Stellenwertes derselben die Entfernung des Tatbestandes aus dem Strafgesetzbuch und die Einführung einer „Indemnitätsregelung“ zum Schutz des Richters bei rechtmäßiger Amtsausübung. Eine solche würde den Richter deutlich effizienter schützen, als es die – ihrer Reichweite nach ebenfalls kaum bestimmbare Sperrwirkung – vermag. Eine solche Regelung könnte der Sonderkonstellation des Richters als Täter und einer einheitlichen Dogmatik des Strafgesetzbuches gerecht werden und somit die gewünschte Eindeutigkeit schaffen. Die Ausgestaltung könnte angelehnt an die Rechtsprechung des BGH zum Tatbestand der Rechtsbeugung erfolgen und in diesem Sinne in Bezug auf schwere Menschenrechtsverletzungen und evidente Rechtsverstöße beschränkt werden. Diese – dem Grunde nach die richterliche Unabhängigkeit in wünschenswertem Maße sichernde Rechtsprechung – sähe sich an dieser Stelle nicht dem Vorwurf der Gesetzesanwendung contra legem zur Sicherung des Richterstandes ausgesetzt.